



Vorlage Nr.: 50/209

01.02.2012

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL D	22.02.2012	8
Kreisausschuss	FBL D	05.03.2012	17
Kreistag	FBL D	12.03.2012	20

Eingliederungshilfe Wohnen - Kooperationsvereinbarung zwischen Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die als Anlage beigefügte Fassung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Kreis Recklinghausen wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Bei dieser Kooperationsvereinbarung handelt es sich um die Anpassung der am 17.12.07 durch den Kreistag beschlossenen Zielvereinbarung an die seit 16.12.09 geltende (veränderte) Rahmenvereinbarung zur Eingliederungshilfe Wohnen in NRW. Die inhaltliche Änderung bezieht sich auf die Versorgung der Menschen mit einem Bedarf an ambulanten Hilfen zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB.

1. Ausgangslage

Zum 01.06.2009 ist eine neue Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV – SGB XII NRW) in Kraft getreten, mit der die Zuständigkeiten für die Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe weiterhin den Landschaftsverbänden zugewiesen werden. Darüber hinaus sind die Landschaftsverbände zukünftig auch für die ambulanten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zuständig, soweit die Hilfe dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.

Neben der Zusammenarbeit aller Beteiligten (Kommunale Spitzenverbände, Landschaftsverbände, Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, Landesbehinderterrat) in der Fachkommission zur Förderung des selbständigen Wohnens behinderter Menschen beim Gesundheitsministerium des Landes sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe durch die neue Verordnung verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und –strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren und zu diesem Zweck örtliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Kooperationsvereinbarung ist auf die Umsetzung einer Kreis übergreifenden Versorgungsplanung ausgerichtet und bezieht sich auf ambulante, teilstationäre- und stationäre Versorgungsangebote (z. B. Pflegefamilien, Ambulant Betreutes Wohnen, Stationär Betreutes Wohnen, Tagesstätten, Wohnheime) für die Personengruppen der geistig behinderten, körperbehinderten, psychisch kranken und suchtkranken Menschen und seit dem 16.12.09 auch für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf (z. B. wohnungslose Menschen). Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden jährlich regionale Planungskonferenzen durchgeführt.

Die inhaltliche Zusammenarbeit des Kreises Recklinghausen mit dem Landschaftsverband Westfalen- Lippe bezieht sich auf die Weiterentwicklung des Bestandes an Versorgungsangeboten unter der Prämisse „ambulant vor stationär“ unter Berücksichtigung einer flächendeckenden Versorgung und der Kostenentwicklung. Weitere Aspekte der Zusammenarbeit bestehen in der Erweiterung des bestehenden Controllingverfahrens, der Systeme des Qualitätsmanagements und der Einbindung der Netzwerkpartner in die Gremien, um Schnittstellen zu reduzieren und die Qualität der Hilfeleistung zu sichern. Für das Jahr 2013 ist die Rückabwicklung des Prozesses vorgesehen, in dem der LWL die Versorgungsplanung wieder an den Kreis abgeben wird.

Der Landschaftsverband hat für alle Städte und Kreise einen Musterentwurf für eine örtliche Kooperationsvereinbarung erarbeitet und diese in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Kreises erörtert.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Aufgabenerledigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachressourcen.

Diese Vereinbarung trifft keine vorweggenommenen Regelungen zur Kostenträgerschaft.